



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

22.06.2007

Nr. 14 / S. 1

Beschluss über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

In seiner Sitzung am 14. Juni 2007 hat der Rat der Gemeinde Hövelhof die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2006 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Ergebnisse der Jahresrechnung

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt (EUR)	Vermögens- haushalt (EUR)	Gesamt- haushalt (EUR)
Soll-Einnahmen	21.276.371,22	7.609.693,25	28.886.064,47
zuzügl. neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
abzügl. Abgang alter Haus- haltseinnahmereste	0,00	3.450,00	3.450,00
abzügl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	316.718,97	0,00	316.718,97
Bereinigte Soll-Einnahmen	20.959.652,25	7.606.243,25	28.565.895,50
Soll-Ausgaben	20.914.517,18	6.899.709,25	27.814.226,43
zuzügl. neue Haushalts- ausgabereste	45.462,25	753.667,10	799.129,35
abzügl. Abgang alter Haus- haltsausgabereste	327,18	47.133,10	47.460,28
abzügl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	20.959.652,25	7.606.243,25	28.565.895,50
Bereinigte Soll-Einnahmen	20.959.652,25	7.606.243,25	28.565.895,50
Differenz	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) - GO.NW. - in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme vom 22. Juni 2007 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 14, Zimmer 39, öffentlich aus.

Hinweise:

Gem. § 7 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21.06.2007

Der Bürgermeister

I.V.



(Borgmeier)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.